

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Bildungsplanreform 2016

- Bildung, die allen gerecht wird

Der Landesschülerbeirat

- Sprachrohr der Schüler/-innen

Erfolgreich lehren

- Kinder brauchen Perspektive und Kreativität

Das Internet und die Jugendlichen

- Spagat zwischen normaler und exzessiver Nutzung

Veranstaltungen/Schulungen der Elternstiftung

- Elternmitwirkung fördern und mitgestalten

„freiburger bündnis eine schule für alle“

- Eltern und Lehrer engagieren sich gemeinsam

Schülerbeförderung

- Eltern werden kräftig zur Kasse gebeten

Inhaltsverzeichnis

Bildungsplanreform 2016			
Bildung, die allen gerecht wird	3		
Voneinander und miteinander lernen			
Kooperative Berufsorientierung	5		
Mehr als ein Drittel aller Ausbildungsverträge in 10 Berufen			
Aktuelle Ergebnisse der BIBB-Erhebung	6		
Der Landesschülerbeirat			
Sprachrohr der Schüler/-innen	8		
Erfolgreich lehren			
Kinder brauchen Perspektive und Kreativität	9		
Das Internet und die Jugendlichen			
Spagat zwischen normaler und exzessiver Nutzung	11		
Veranstaltungen/Schulungen der Elternstiftung			
Elternmitwirkung fördern und mitgestalten	13		
		„freiburger bündnis eine schule für alle“	
		Eltern und Lehrer engagieren sich gemeinsam	16
		Lehrerbildung für Waldorfschulen	
		Vortrag vom 9. Juli 2014	17
		Schülerbeförderung	
		Eltern werden kräftig zur Kasse gebeten	21
		Rollenklischees in der Schule abbauen	
		Girl's Day und Boy's Day	22
		Rezension:	
		Renate Alf: Cartoons für LehrerInnen	23
		Cartoon zum Schluss	23
		Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

die Landesregierung bohrt gerade dicke Bretter. Anders kann man einige aktuelle Gesetzesvorhaben nicht beschreiben. Da ist zum einen die Umsetzung des Gesetzes zur Ganztagsgrundschule und zum anderen das Gesetz zur Inklusion. Beiden Gesetzesvorhaben ist gemein, dass sie mit erheblicher Verspätung kommen. Lange Jahre – im Fall der Ganztagsgrundschule sind es Jahrzehnte – hat sich keine Landesregierung an diese Themen getraut.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

In der Tat handelt es sich um höchst komplexe Themen. Was den Entwurf eines Gesetzes in beiden Fällen nicht eben einfacher macht, ist die Tatsache, dass jeweils Aufgaben und Belange des Landes und der Städte und Gemeinden betroffen sind. Hier greift das Konnexitätsprinzip: Wer für eine Aufgabe verantwortlich ist, ist auch für die Finanzierung dieser Aufgabe verantwortlich. Bei Ganztagsgrundschule und bei Inklusion verteilen sich die Aufgaben auf sehr viele Akteure. Die Hauptakteure sind Land und Kommunen, auf die sich so die Hauptlast der Finanzierung verteilt. Es geht dabei um sehr viel Geld. Kein Wunder, dass in diesen Bereichen hart verhandelt wird.

Umso überraschender kamen für uns Eltern die Meldungen, dass bei beiden Gesetzesvorhaben eine grundsätzliche Einigung der Hauptakteure erreicht werden konnte – Nachverhandlungen in einzelnen Fragen sind da wohl noch zu erwarten. Aber natürlich begrüßen wir die Ernsthaftigkeit und den Einsatz, mit dem alle beteiligten Seiten die Verhandlungen vorangetrieben haben. Meine ganz persönliche

Überzeugung ist, dass die in unserem Bundesland in besonderer Weise vorhandene Kultur des Dialogs hier sehr viel beigetragen hat.

Ein bei beiden Gesetzesvorhaben in den Augen des Landeselternbeirats besonders wichtiger Aspekt ist der Prozess-Charakter der Umsetzung von Ganztagsgrundschule und Inklusion. Vorhaben dieser Komplexität können unmöglich mit einem Gesetz in einem ersten Anlauf umfassend und ideal gelöst werden. Vielmehr gilt es, den Prozess der Umsetzung über die Jahre immer genau im Blick zu halten und zu evaluieren. Fehlentwicklungen muss entgegengesteuert werden und bei auftretenden neuen Problemen müssen neue Wege eröffnet werden. Damit dies gelingt, muss dieser Prozess durch intensive Dialoge mit den beteiligten Partnern und Institutionen, in ganz besonderer Weise aber mit den Eltern begleitet werden. Denn die Eltern und Kinder erleben die Auswirkungen dieser Gesetze unmittelbar, und ein Prozess, der an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder vorbei geht, wird unweigerlich scheitern.

Für uns Eltern erwächst dadurch bei der Umsetzung beider Gesetze eine sehr wichtige Aufgabe: Wir dürfen nicht nachlassen, sehr genau hinzuschauen und unsere Erkenntnisse mit den anderen Beteiligten zu teilen. Von der Politik erwarten wir im Gegenzug, dass sie den Dialog mit den Eltern nicht nur ermöglicht, sondern beständig sucht und sich anhaltend bemüht, die Warnungen, Vorschläge und Anregungen der Eltern in den Prozess aufzunehmen. Denn Vorsicht! Wer beim Bohren dicker Bretter, das ja einige Zeit dauert, unterwegs zu unbedarf wird, dem bricht der Bohrer ab.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Eltern werden kräftig zur Kasse gebeten

Kosten für Schülerfahrkarten verhindern Chancengleichheit auf dem Bildungsweg

Die Eltern im Südwesten klagen über die hohen Kosten der Schülerbeförderung. 761.987.807,34 € hat Baden-Württemberg im Jahr 2014 vom Bund erhalten, so genannte Regionalisierungsmittel. Damit hat Baden-Württemberg nach Nordrhein-Westfalen und Bayern bundesweit den größten Anteil an Subventionen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhalten. Der Bund subventioniert den ÖPNV aus drei Töpfen:

1. Regionalisierungsmittel: Im Jahr 2014 waren das insgesamt 7,3 Milliarden Euro.
2. Entflechtungsmittel: Etwa 1,3 Milliarden Euro sind jährlich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Bus, Tram und U-Bahn), aber zur Hälfte auch für Straßenbau vorgesehen.
3. Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz: 333 Millionen Euro fließen in Neu- und Ausbauprojekte des kommunalen Schienenverkehrs, beispielsweise die Verlängerung von U-Bahn-Strecken, ab Kosten von über 50 Millionen Euro.

Auch die Länder stellen darüber hinaus noch Mittel für den Nahverkehr zur Verfügung. In Baden-Württemberg werden zusätzlich die Eltern kräftig zur Kasse gebeten, und damit subventionieren Eltern den ÖPNV wesentlich mehr als Steuerzahler ohne Schulkinder. Doch wie steht es mit den Kosten für die Schülerbeförderung in unseren Nachbarbundesländern?

Schülerbeförderung in Bayern – Die Eltern zahlen keine Eigenanteile

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen Volks- und Förderschulen, öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht wird von den Aufgabenträgern der Schülerbeförderung organisiert und finanziert. Aufgabenträger sind für die öffentlichen Volks- und Förderschulen die Gemeinden und Schulverbände; für die übrigen Schulen die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beförderungspflicht besteht zum regelmäßig stattfindenden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg für Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als 2 km und für Schülerinnen/Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als 3 km ist.

Schülerbeförderung in Hessen – Die Eltern zahlen keine Eigenanteile

§ 161 HSchG

(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann.

Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz – Die Eltern zahlen keine Eigenanteile

Nach § 69 Abs. 1 SchulG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, denen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Aufgabe umfasst die Beförderung zu Grund- und Förderschulen, zur nächstgelegenen Realschule plus sowie der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen. Sie wird vorrangig durch Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfüllt (vgl. § 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG).

Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen das Willkürverbot hatte der Landkreis Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz verstoßen, deren Verletzung ein Vater als so genannter Beschwerdeführer der Sache nach geltend machte und die landesverfassungsrechtlich verbürgt sind. „Im Namen des Volkes“ urteilte dann auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 29. November 2010.

Dieses Urteil führte dazu, dass auch in Rheinland-Pfalz keine Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten mehr erhoben wird.

Die Art der Schülerbeförderung sowie die Erstattung der Kosten ist Sache der Schulträger. Grundsätzlich gilt, dass bei einem Schulweg von mehr als 2 km zur zuständigen Grundschule beziehungsweise von mehr als 3 km zur weiterführenden Schule die Fahrtkosten übernommen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn es für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler eine Gefahr darstellen würde, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, oder wenn sie oder er aufgrund einer Behinde-

zung dazu nicht in der Lage ist. Nach Abschluss der 10. Klasse muss der Schulweg eigenständig finanziert werden.

Aus einem Presseartikel vom 23.08.2011

Eltern, deren Kinder Klassen der Sekundarstufe I (5 bis 10) besuchen, müssen sich vom Beginn des Schuljahres 2012/2013 an generell nicht mehr an den Kosten für die Schülerbeförderung beteiligen – unabhängig von der Schulart, die die Kinder und Jugendlichen besuchen.

Das Ziel der neuen Gesetzesinitiative ist die kostenfreie Schülerbeförderung bis Klasse 10.

Die damalige Bildungsministerin Doris Ahnen, die die durch das Gericht vorgegebene Gesetzesänderung vorstellte, unterstrich: „Das ist ein weiterer großer Schritt zur finanziellen Entlastung von Eltern und auch ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit auf dem Bildungsweg.“

Schülerbeförderung in Baden-Württemberg – Die Eltern zahlen Eigenanteile

Eine Initiative „Eltern für Elternrechte“ hat nun ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um auch in Baden-Württemberg die verfassungsrechtliche Einhaltung der Bildungsgerechtigkeit durchzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass Eltern von Fahrschülern kein „verkapptes“ Schulgeld mehr zahlen müssen. (Die Initiative bittet auch Sie um eine kleine Spende zur Finanzierung des Gutachtens/Förderverein Mühlbachschule Schemmerhofen e. V. – Spendenkonto: Eltern für Elternrechte – IBAN: DE80 6545 0070 0007 8102 79 – Kreissparkasse Biberach – BIC: SBCRDE66XXX – Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.) Dieses Gutachten wird Ende April fertig gestellt und veröffentlicht. Schon heute zeichnet sich deutlich ab, dass auch in Baden-Württemberg eine Änderung zugunsten der Eltern möglich wird. se

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:
Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen
 Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex.	Schule im Blickpunkt Jahresabonnement	€ 12,-
___ Ex.	Schule im Blickpunkt Leseexemplar	€ ---

<p>Schule im Blickpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • erscheint sechsmal jährlich • 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang <p>Jahresabonnement € 12,- Einzelpreis € 2,50 jeweils zzgl. Versandkosten</p>	<p>Meine Anschrift</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>Kd.-Nr.: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	---	---

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht
 Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.